

Erben im bäuerlichen Umfeld: Der Zuweisungsanspruch zum Ertragswert

Mit dem Tod einer Person geht ihr Vermögen auf die Erben über. Dieses sogenannte Nachlassvermögen gehört allen Erben als Gemeinschaft zusammen und unterliegt besonderen Verfügungs- und Verwaltungsregeln. Bei einem Erbfall im bäuerlichen Umfeld stellen sich besondere Fragen, wenn sich im Nachlass ein landwirtschaftliches Gewerbe befindet.



Bei landwirtschaftlichen Gewerben gelten spezielle Vorschriften im Erbfall. Bild: ZBV Bilderpool

Befindet sich im Nachlass ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), so kann jener Erbe, der das Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür geeignet erscheint, verlangen, dass ihm dieses in der Erbteilung zugewiesen wird (Art. 11 Abs. 1 BGBB). Als Selbstbewirtschafter gilt, wer das Gewerbe persönlich leitet und den Boden selbst bearbeitet. Dies bedeutet, dass über die Betriebsleitung hinaus betriebliche Arbeiten selber verrichtet werden müssen. Für die Eignung wird ein Durchschnittsmass an beruflichen, persönlichen und physischen Fähigkeiten verlangt, sodass eine Selbstbewirtschaftung über mehrere Jahre möglich

erscheint. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wenn kein Erbe die Zuweisung verlangt bzw. wenn keiner zur Selbstbewirtschaftung geeignet erscheint. In diesem Fall kann jeder pflichtteilsgeschützte Erbe die Zuweisung verlangen, unabhängig davon, ob er geeignet erscheint und das Gewerbe bewirtschaften will (Art. 11 Abs. 2 BGBB). Der Zweck dieser Ausnahme besteht darin, das Gewerbe in der Familie halten zu können.

War der Erblasser oder die Erblasserin verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, so hat der überlebende Ehegatte oder Partner die Möglichkeit, sich ein Wohnrecht oder eine

Nutzniessung an einer Wohnung einräumen zu lassen, wenn das Gewerbe einem anderen Erben zugewiesen wird.

Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, kann das Gewerbe aufgrund des Realteilungsverbot (Art. 58 BGBB) nicht aufgeteilt werden. Es muss daher entschieden werden, wem das Gewerbe als Ganzes zuzuweisen ist.

Der Erblasser hat zu Lebzeiten die Möglichkeit, unter mehreren geeigneten Personen eine auszuwählen und diese durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Übernehmer zu bezeichnen (Art. 19 BGBB). Hat der Erblasser keinen Übernehmer bezeichnet, so richtet sich die Rangfolge nach Art. 20

«Ein zur Selbstbewirtschaftung geeigneter und gewillter Erbe hat einen Zuweisungsanspruch.»

BGBB. Danach gehen Pflichtteilerben anderen Erben vor. Bei mehreren geeigneten Pflichtteilerben sind sodann die persönlichen Verhältnisse wie beispielsweise Ausbildung, Spezialkenntnisse, Alter, bisherige Tätigkeit usw. massgebend.

Verlangt ein Erbe die Zuweisung des Gewerbes, wird ihm dieses grundsätzlich zum Ertragswert an den Erbteil angerechnet (Art. 17 BGBB). Diese Anrechnung zum i.d.R. tieferen Ertragswert dient dazu, die Übernahme zu erleichtern. Eine Übernahme zum Verkehrswert liesse sich oft nur durch grosse Verschuldung realisieren.

Durch die Anrechnung zum Ertragswert erlangt der Erbe einen wertmässigen Vorteil gegenüber den Miterben. Diese Bevorzugung gründet in der Selbstbewirtschaftung durch einen Erben. Als Ausgleich darf der Erbe, der

das Gewerbe in der Erbteilung zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen bekommen hat, dieses während 10 Jahren nur mit Zustimmung aller Miterben veräussern (sog. Veräusserungsverbot, Art. 23 BGBB; Ausnahmen in Abs. 2). Zudem besteht ein Kaufrecht der Miterben (Eignung und Wille zur Selbstbewirtschaftung vorausgesetzt), wenn der Erbe bzw. sein Nachkomme die Selbstbewirtschaftung innert 10 Jahren endgültig aufgibt (Art. 24 BGBB).

Die Miterben verfügen ausserdem über einen Gewinnanspruch, wenn das Gewerbe innerhalb von 25 Jahren seit dem Erwerb veräussert wird (Art. 28 ff. BGBB).

Sofern kein Erbe die Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes verlangt, gelangen die allgemeinen Bestimmungen über die Erbteilung (Art. 607 ff. ZGB) zur Anwendung. ■

Lisa Käser, Juristin/
Anwaltssubstitutin
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

